

# AMTSBLATT

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 7

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.04.2014

38. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Inkrafttreten der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede, Bereich Sondergebiet Biogas Ottingen vom 27. März 2014

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2014 vom 20. Februar 2014

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2014 vom 4. März 2014

Gebührensatzung für das Freibad „Waldbad Königshof“ der Samtgemeinde Sittensen vom 27. März 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2014 vom 13. März 2014

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Gemeinde Breddorf (Neufassung Entschädigungssatzung) vom 26. März 2014

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Breddorf vom 26. März 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2014 vom 31. März 2014

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Gnarrenburg und Entlastungserteilung vom 15. April 2014

Bekanntmachung der Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gnarrenburg (Peer-Hoff) vom 28. März 2014

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 77 „Peer-Hoff“ in der Gemeinde Gnarrenburg vom 28. März 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2014 vom 26. März 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2014 vom 27. Februar 2014

### **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Satzung zur 9. Änderung der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Obere Oste vom 28. Februar 2013

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Wilstedt vom 22. November 2013

### **C. Berichtigungen**

---

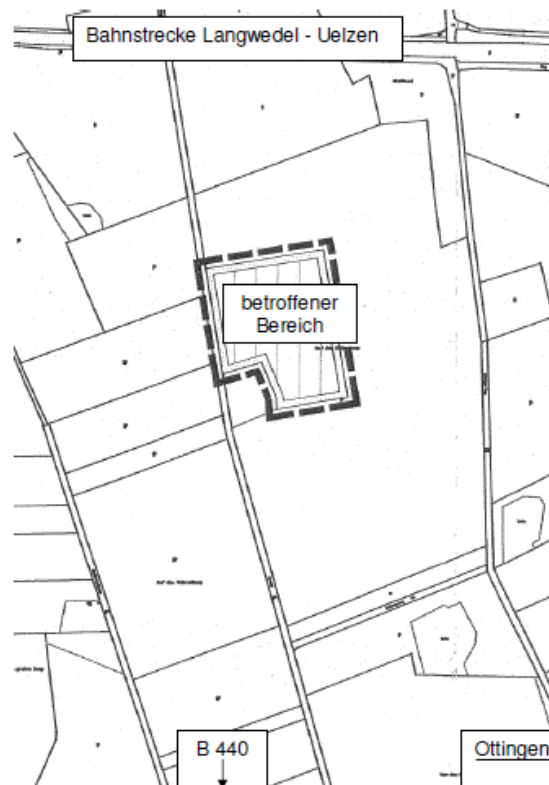
---

## A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### **Inkrafttreten der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede, Bereich Sondergebiet Biogas Ottingen**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 21.06.2012 die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat diese Änderung mit Verfügung vom 14.08.2013, Az. 63 ROW - 61 72 60/154 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Lage der o. a. Änderung ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bauleitplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden. Hier wird auch über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen weise ich darauf hin, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, geltend gemacht werden und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Visselhövede, 27.03.2014

Die Bürgermeisterin  
Strehse

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2014 Nr. 7

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in der Sitzung am 20.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.331.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.529.500,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.020.900,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.040.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	52.200,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	822.800,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.800,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.073.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.882.800,00 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 70.000 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 1.208.000,00 € festgesetzt und zwar je zur Hälfte

- a) nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden per 30.06.2012 = 93,8034 € je Einwohner
- b) nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2013 (19,7860 % der Steuerkraftmesszahlen für Umlagen 2013 der Mitgliedsgemeinden).

Oerel, 20. Februar 2014

Meyer  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 25.03.2014 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/080 erteilt worden.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus während der Dienststunden öffentlich aus.

Oerel, 15. April 2014

Samtgemeinde Geestequelle  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2014 Nr. 7

## **Haushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in der Sitzung am 04.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.658.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.658.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	70.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	115.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.927.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.448.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.786.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.890.100 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.400.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	388.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.114.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.726.100 €

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.400.000 € festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 90.000 € festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

### **§ 5**

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2014 auf 40,5 v. H. festgesetzt.

Selsingen, 04. März 2014

Pape  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.03.2014 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/090 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Selsingen, 15. April 2014

Samtgemeinde Selsingen  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2014 Nr. 7

### **Gebührensatzung für das Freibad "Waldbad Königshof" der Samtgemeinde Sittensen**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 27.03.2014 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Für die Benutzung des Freibades "Waldbad Königshof" der Samtgemeinde Sittensen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2**

Die Gebühren betragen für

##### **1. Einzeltageskarten** (einmaliger Besuch)

- |   |        |
|---|--------|
| a) Erwachsene - Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr an -   | 2,50 € |
| b) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Schüler, Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Schwerbeschädigte und Körperbehinderte, deren Erwerbsminderung lt. amtlichem Ausweis mind. 50 % beträgt, Sozialhilfeempfänger (ein entspr. Nachweis ist jeweils vorzulegen), Hilfeempfänger nach SGB II und XII | 1,50 € |

##### **2. Jahreskarten**

- |                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| a) Erwachsene (wie zu Ziffer 1a)  | 65,00 € |
| b) Kinder usw. (wie zu Ziffer 1b) | 26,00 € |

##### **3. Familienjahreskarten**

- Familien im Sinne dieser Gebührensatzung sind Ehepaare oder allein stehende Personen mit Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich noch in der Schulausbildung befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft zusammen in einem Haushalt leben (ein entspr. Nachweis ist vorzulegen).
- |  |          |
|--|----------|
|  | 100,00 € |
|--|----------|

##### **4. Zwölfertkarten** (einmaliger Besuch)

- |                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| a) Erwachsene (wie zu Ziffer 1a)  | 25,00 € |
| b) Kinder usw. (wie zu Ziffer 1b) | 15,00 € |

##### **5. Schwimmunterricht**

- |                    |         |
|--------------------|---------|
| je Person und Kurs | 22,00 € |
|--------------------|---------|

Die Einzeltageskarten berechtigen zum einmaligen Eintritt. Die Jahreskarten gelten für die ganze Badesaison des Jahres, in dem sie gelöst worden sind.

Die Gebühr für die Erteilung des Schwimmunterrichtes ist neben der Benutzungsgebühr zu entrichten.

### § 3

Die Gebühren sind vor dem Betreten des Freibades durch Lösen der jeweiligen Eintrittskarte zu entrichten, und zwar für

- a) Einzeltageskarten, Zwölferkarten sowie Karten für den Schwimmunterricht jeweils an der Freibadkasse,
- b) Jahreskartenverkauf nach Bekanntgabe.

Einzeltageskarten und Einzelabschnitte der Zwölferkarten berechtigen zum einmaligen ununterbrochenen Besuch des Freibades. Die Einzeltageskarten sowie die Einzelabschnitte der Zwölferkarten gelten nur am Lösungstag.

Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet.

Die Jahreskarten und die Schwimmunterrichtskarten werden mit Ablauf der jeweiligen Badesaison ungültig. Jahres- und Schwimmunterrichtskarten sind nicht übertragbar.

### § 4

Wer im Freibadgelände ohne gültige Eintrittskarten angetroffen wird, ist zur Lösung einer Tageskarte verpflichtet.

### § 5

Die Gebührensatzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 18. Dezember 2007 außer Kraft.

Sittensen, den 27. März 2014

Samtgemeinde Sittensen

gez. Tiemann  
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2014 Nr. 7

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in der Sitzung am 13.03.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.265.000,00 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.265.000,00 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.220.200,00 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.113.900,00 €

2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	400.300,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	730.200,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	250.000,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	24.200,00 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von **250.000,00 €** festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von **100.000,00 €** veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**350.000,00 €**

festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	550 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2.	Gewerbsteuer	380 v.H.

Bothel, den 13.03.2014

Schmidt  
Bürgermeisterin

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 02.04.2014 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/061 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Bothel während der Dienststunden öffentlich aus.

Bothel, den 15. April 2014

Gemeinde Bothel  
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2014 Nr. 7

### **Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstaufalles der Gemeinde Breddorf (Neufassung Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Breddorf in seiner Sitzung am 26.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Geschäfte ununterbrochen länger als einen Monat nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung mit Ablauf des auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Dienstgeschäfte folgenden Kalendermonats. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Absatz 2 entsprechend.

## **§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme bzw. unbeschadet der Regelung über die Fahr- und Reisekosten nach § 5.

## **§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

Neben den Beträgen gemäß § 2 dieser Satzung wird monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

Bürgermeister(in)	425,00 €
1. stellv. Bürgermeister(in)	90,00 €
2. stellv. Bürgermeister(in)	60,00 €
1. stellv. Bürgermeister(in) wenn zugleich Verwaltungsvertreter/in	110,00 €
2. stellv. Bürgermeister(in) wenn zugleich Verwaltungsvertreter/in	80,00 €
Fraktionsvorsitzende(r) bzw. Gruppenvorsitzende(r)	15,00 €

## **§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung. § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 5 Fahr- und Reisekosten**

- (1) Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Anstelle der Wegstreckenentschädigung erhält der Bürgermeister für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes eine monatliche Fahrkostenpauschale von 100,00 €.

## **§ 6 Verdienstausschlag**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben
  - a) ehrenamtlich tätige Personen,
  - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung



- c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
- d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen

(2) Selbständig und unselbständig Tätige

- a) Unselbständig Tätige erhalten auf Antrag den tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag, höchstens jedoch 11,00 € pro Stunde
- b) Selbständig Tätigen wird auf Antrag der glaubhaft gemachte Verdienstausschlag, höchstens je angefangene Stunde 11,00 € als Pauschale gewährt, wenn sie innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit für die Gemeinde tätig werden. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt werktags außer samstags die Zeit 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- c) In Abs. 1 genannte Personen, die keine Ersatzansprüche nach 2 a) oder 2 b) geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag je angefangene Stunde einen Pauschalstundensatz von 11,00 €, wenn sie in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr für die Gemeinde tätig werden.

**§ 7  
Auslagen**

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.03.2002 außer Kraft.

Breddorf, den 26.03.2014

Gemeinde Breddorf  
Ringen  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2014 Nr. 7

**Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens  
der Gemeinde Breddorf**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Breddorf in seiner Sitzung am 26.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Rechtlicher Status**

Die Gemeinde Breddorf betreibt als öffentliche Einrichtung den Kindergarten auf dem Grundstück am Sportzentrum in Breddorf.

**§ 2  
Aufgaben**

Im Kindergarten sollen Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt unter Anleitung der Betreuungspersonen durch Spiel-, Umwelt- und Sachbegegnungen gefördert werden. Der Kindergarten unterstützt und ergänzt damit die Erziehung des Kindes in der Familie.

**§ 3  
Aufnahme**

- (1) In den Kindergarten können alle Kinder aus der Gemeinde Breddorf aufgenommen werden, sobald sie das dritte Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze.

- (2) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder anderer Gemeinden aufgenommen werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldungen von Kindern aus der Gemeinde Breddorf nicht vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

#### **§ 4**

##### **Aufnahmeverfahren**

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde Breddorf bis zum 31.03. des Aufnahmejahres zu beantragen.
- (2) Kinder, die am 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollendet haben und bis zum 31. März zum Besuch des Kindergartens angemeldet wurden, werden bei der Aufnahme bevorzugt. Kinder, die am 30. Juni bereits vier Jahre alt sind, haben wiederum Vorrecht vor den Dreijährigen.
- (3) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung in Abs. 2 aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuss unter Beteiligung der Kindergartenleiterin und - falls ein Elternrat gebildet ist - nach Anhörung des Elternratssprechers/der Elternratssprecherin. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (4) In Zweifelsfällen ist in jedem Falle die Entscheidung über die Aufnahme in den Kindergarten dem Verwaltungsausschuss vorbehalten.

#### **§ 5**

##### **Gesundheitsvorsorge**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Das Zeugnis darf nicht älter als drei Wochen sein.
- (2) In dem Kindergarten können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bekanntgegeben.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leiterin/dem Leiter des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

#### **§ 6**

##### **Elternvertreter und Beirat**

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl veranstaltet die Gemeinde.
- (2) Die Gruppensprecherin oder der Gruppensprecher, die Leiterin des Kindergartens sowie zwei Ratsmitglieder bilden den Beirat.
- (3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dies gilt insbesondere für
1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
  2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
  3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
  4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in dem Kindergarten machen.

#### **§ 7**

##### **Öffnungszeiten, Urlaubsregelung**

- (1) Der Kindergarten ist wie folgt geöffnet:

- a) vormittags  
Betreuung montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (20 Stunden)
- b) Frühbetreuung  
Betreuung montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr (2,5 Stunden)
- c) Spätbetreuung  
Betreuung montags bis freitags von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr (5 Stunden)

(2) Für den Kindergarten gilt folgende Urlaubsregelung:

Weihnachten:	Mit Ferienbeginn bis einschl. 02. Januar
Ostern:	die Woche vor Ostern (Karwoche)
Christi Himmelfahrt:	der Freitag nach Himmelfahrt
Pfingsten:	der Dienstag nach dem Pfingstmontag
Sommer:	ab Beginn der Schulferien 17 Arbeitstage
Herbst:	Der Kindergarten ist in der ersten Ferienwoche geschlossen

### § 8 Elternbeiträge

(1) Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten sind Elternbeiträge zu entrichten. Zahlungspflichtig sind die Eltern oder die Personensorgeberechtigten.

a) Die monatlichen Elternbeiträge je Kind werden nach einem Bemessungseinkommen wie folgt gestaffelt:

EUR	Bemessungseinkommen	EUR	Elternbeitrag EUR
	bis	1.380,-	65,-
1.381,-	bis	1.636,-	71,-
1.637,-	bis	1.891,-	82,-
1.892,-	bis	2.147,-	91,-
2.148,-	bis	2.403,-	104,-
2.404,-	bis	2.659,-	117,-
mehr als		2.659,-	132,-

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten und sind nicht von den Elternbeiträgen freigestellt, so ermäßigt sich der Beitrag für die Regelbetreuung von 8.00 bis 12.00 Uhr täglich für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %.

- b) Früh- und Spätbetreuung (7.30 Uhr – 8.00 Uhr sowie 12.00 Uhr– 13.00 Uhr)  
In den Sonderöffnungszeiten wird ein Elternbeitrag in Höhe von 15,00 € je angefangener halber Stunde Betreuungszeit im Monat erhoben, die dauerhaft in Anspruch genommen wird.
- c) Flexible Öffnungszeiten  
Früh- und Spätbetreuung (7.30 Uhr – 8.00 Uhr sowie 12.00 Uhr– 13.00 Uhr)  
In den Sonderöffnungszeiten wird ein Elternbeitrag in Höhe von 2,50 € je angefangener halber Stunde Betreuungszeit erhoben, die einmalig in Anspruch genommen wird.

(2) Grundlage für die Berechnung des Bemessungseinkommens ist ein Zwölftel des Jahreseinkommens sowie steuerfreie Einnahmen (pauschal besteuert Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigten, steuerfreie Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Renten) der Eltern oder der Personensorgeberechtigten. Zum Einkommen zählen die positiven Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres aus den sieben Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinnahmen abzüglich Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben). Dem Einkommen hinzuzurechnen ist das der zum Haushalt zählenden Kinder, die den Kindergarten besuchen oder für die Kinderfreibeträge gewährt werden. Zum Einkommen der Kinder gehören auch Unterhaltsansprüche gegen Dritte sowie Versorgungs- und Rentenbezüge. Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides, durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes oder durch Verdienstbescheinigungen nachzuweisen. Über die sonstigen Einkommen müssen ebenfalls Angaben gemacht oder Unterlagen vorgelegt werden. Bei Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Krankengeld oder Sozialhilfe ist die

gegenwärtige Höhe maßgebend. Weitere Einkünfte, die erst nach dem Ende des vorletzten Kalenderjahres erzielt wurden, werden mit dem durchschnittlichen Monatseinkommen dieses Kalenderjahres berücksichtigt. Kindergeld, Wohngeld und Erziehungsgeld zählen nicht zum Einkommen.

Für Eltern mit mehr als einem Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, wird von der Summe der Einkünfte (nach Abzug der Werbungskosten oder Betriebsausgaben) ein monatlicher Freibetrag in Höhe von 256,- EUR für das zweite und 153,- EUR für jedes weitere Kind abgesetzt; der verbleibende Betrag ergibt das Bemessungseinkommen.

Auf Wunsch der Eltern oder der Personensorgeberechtigten kann auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet werden; dann ist der Höchstbetrag zu entrichten.

Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 15 % niedriger oder verringern sich die Einkünfte im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 15 %, kann nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen das Bemessungseinkommen nach dem derzeitigen Stand berichtigt werden. Nimmt nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ein Elternteil eine zusätzliche Arbeit auf oder werden weitere Einnahmen erzielt, so ist innerhalb von drei Monaten, vom Zeitpunkt des Einkommenszuwachses beginnend, der Elternbeitrag neu zu berechnen. Die Eltern sind verpflichtet, die Gemeinde zu unterrichten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Einkommensnachweise sind mindestens einen Monats vor Beginn des Kindergartenjahres oder vor der Neuaufnahme des Kindes der Gemeinde vorzulegen. Später eingehende Einkommensnachweise wirken sich auf den Beginn des Kalendermonats, in dem die Nachweise vorgelegt werden, aus.

- (3) Die Elternbeiträge werden für 12 Monate im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (4) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind den Kindergarten besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (5) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (6) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet zu werden. Wollen sie schon vorher den Kindergarten verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.

## **§ 9 Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

## **§ 10 Besuchsregelung**

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach der Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.

## **§ 11 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz**

- (1) Wird der Kindergarten aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten obliegt den Erziehungsberechtigten (Eltern). Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder alleine nach Hause entlassen werden, so haben die Erziehungsberechtigten dies der Leiterin/dem Leiter schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zum Kindergarten und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zum oder vom Kindergarten, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Breddorf vom 15.08.2011 außer Kraft.

Breddorf, den 26.03.2014

Gemeinde Breddorf  
Ringen  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2014 Nr. 7

## Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Breddorf in seiner Sitzung am 26.03.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.333.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.459.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.296.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.368.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.200 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.296.000 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.383.600 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 215.500,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.1 Grundsteuer A	450 v. H.
1.2 Grundsteuer B	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Breddorf, 31.März 2014

Ringen  
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Breddorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Breddorf, den 15. April 2014

Gemeinde Breddorf  
Die Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2014 Nr. 7

### **Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Gnarrenburg und Entlastungserteilung**

Der Rat der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 17.03.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Gnarrenburg wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.
- Unter Einbeziehung der außerordentlichen Erträge von 96.800,87 € und der außerordentlichen Aufwendungen von 7.619,71 € wird der Jahresüberschuss in Höhe von 1.328.766,31 € der Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Gemeinde Gnarrenburg, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, öffentlich aus.

Gnarrenburg, den 15.04.2014

Renken  
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2014 Nr. 7

### **Bekanntmachung der Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gnarrenburg (Peer-Hoff)**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 25. März 2014 (Az.: 63 ROW - 61 72 60 / 161) die vom Rat der Gemeinde Gnarrenburg am 07.10.2013 beschlossene 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gnarrenburg gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Das Änderungsgebiet der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan hervor.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Zimmer 08, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gnarrenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.

Gnarrenburg, 28. März 2014

Gemeinde Gnarrenburg  
Der Bürgermeister  
Renken

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2014 Nr. 7

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 77 „Peer-Hoff“ in der Gemeinde Gnarrenburg**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 07. Oktober 2013 den Bebauungsplan Nr. 77 „Peer-Hoff“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 77 „Peer-Hoff“ in Kraft.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Zimmer 08, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gnarrenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gnarrenburg, 28. März 2014

Gemeinde Gnarrenburg  
Der Bürgermeister  
Renken

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2014 Nr. 7

## Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Helvesiek in der Sitzung am 26.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	654.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	655.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	5.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	5.000 Euro



## 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	605.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	568.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	32.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	50.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	637.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	618.500 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,00 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

Helvesiek, den 26.März 2014

Brunkhorst  
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Helvesiek während der Dienststunden öffentlich aus.

Helvesiek, den 15. April 2014

Gemeinde Helvesiek  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2014 Nr. 7

## Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in der Sitzung am 27.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	17.674.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	17.752.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.355.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.817.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.517.200,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.050.800,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	765.300,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	139.900,00 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.638.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.008.000,00 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 765.300,00 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.725.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	455 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 4.000 € im Einzelfall gelten als unerheblich (§ 117 NKomVG).

Scheeßel, 27. Februar 2014

Dittmer-Scheele  
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 03.04.2014 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/040 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus während der Dienststunden öffentlich aus.

Scheeßel, 15. April 2014

Gemeinde Scheeßel  
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2014 Nr. 7

## **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Satzung zur 9. Änderung der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Obere Oste**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.91 (BGBl I. S 405) hat der Verbandsausschuss des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes in seiner Sitzung am 28.02.2013 folgende Änderung der Satzung vom 31.01.1996 beschlossen:

#### **§ 1**

§ 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Es werden zusätzlich für jeden Wahlbezirk 2 Mitglieder gewählt, die im Ersatzfall in einer festgelegten Reihenfolge nachrücken und auch die Stellvertretung wahrnehmen.

Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

#### **§ 2**

In § 11 Abs. 3 wird das Wort „Stellvertreter“ durch „Ersatzausschussmitglieder“ ersetzt.

#### **§ 3**

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Zeven, den 28.02.2013

Unterhaltungsverband Nr. 19 „Obere Oste“

gez. Pape  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Obere Oste wurde am 03.04.2014 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2014 Nr. 7

# **1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Wilstedt**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Wilstedt am 22.11.2013 beschlossen, die z. Zt. gültige Friedhofsordnung für den kirchlichen Friedhof in Wilstedt wie folgt zu ändern:

Der Abschnitt VII. Grabmale und andere Anlagen wird in § 25 Entfernung Absatz 2 wie folgt gefasst:

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat die nutzungsberechtigte Person das Grabmal und die Grabanlage zu entfernen. Soweit es sich um ein Grabmal nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über die Abräumung des Reihengrabes (§ 12 Absatz 2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Ersatz für ein Grabmal und eine Grabanlage ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und Grabanlagen verpflichtet.

Diese Änderung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Verwaltungsausschusses des Kirchenkreisvorstandes Osterholz-Scharmbeck. Sie tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilstedt, den 22.11.2013

Der Kirchenvorstand

M. Garras  
(Vorsitzende/r)

Chr. Cordes  
(Kirchenvorsteher/in)

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der KGO kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osterholz-Scharmbeck, den 11.03.2014

Kirchenkreisvorstand  
- Verwaltungsausschuss -

U. Wieseke  
(Vorsitzende/r)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2014 Nr. 7

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.